

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/920

A19, A14

Hans-Peter Paukner

Leiter Referat 84 – Abschiebungshaft

Regierungspräsidium Karlsruhe
-Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim-
Rohrstraße 17
75175 Pforzheim

31.10.2018

Vorsitzende des Integrationsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Margret Voßeler, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

nur per Email: anhoerung@landtag.nrw.de

zu: Abschiebungshaftvollzugsgesetz – Anhörung A19 – 07.11.2018

Stellungnahme

aus der Sicht der vollzuglichen Praxis

zum

**Gesetz zur Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-
Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3558

Anhörung des Integrationsausschusses am 07.11.2018

Die nachstehende Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen erfolgt schwerpunktmäßig aus der Sicht der vollzuglichen Praxis in einer Abschiebungshafteinrichtung.

zu § 1 Abs. 1 Satz 1 (Abschiebungshaft, Einrichtungen)

Satz 1 bestimmt, dass freiheitsentziehende Maßnahmen in „besonderen speziellen“ Abschiebungshafteinrichtungen vollzogen werden. Der § 62a Abs. 1 Satz 1 AufenthG dagegen bestimmt, dass diese Haft grundsätzlich in „speziellen Hafteinrichtungen“ vollzogen wird. Das Wort „besonderen“, welches aus der früheren Fassung stammt, kann gestrichen werden.

zu § 1 Abs. 1 Satz 2 (Abschiebungshaft, Einrichtungen)

Dieser Satz erscheint eher entbehrlich; inhaltlich ist er bereits von Satz 1 abgedeckt und dass es einer richterlichen Haftanordnung bedarf ist selbstverständlich und ergibt sich aus dem AufenthG und für ein Zitat eines Teiles der Haftvoraussetzungen besteht kein Bedarf.

zu § 3 Abs. 2 Satz 2 (Übermittlung vollzugsrelevanter Erkenntnisse)

Dass die die Haft veranlassende Ausländerbehörde Erkenntnisse, welche für die Vollziehung der Haft von Bedeutung sind, der Abschiebungshafteinrichtung übermittelt, sollte an sich selbstverständlich sein. Schon der Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung kann es in einschlägigen Fällen gebieten, dass Informationen bereits vor der Einlieferung erfolgen. Neuzugänge, welche einer medikamentösen Versorgung bedürfen, sollten auch sofort angemessen versorgt werden können. Ähnliches gilt bei ansteckenden Krankheiten – hier gebietet der Schutz der anderen Untergebrachten und der Bediensteten eine frühzeitige Information und Vorsorge. Insoweit obliegt der Einrichtung gegenüber allen Untergebrachten und Bediensteten eine besondere Fürsorgepflicht.

Vollzugsrelevante Erkenntnisse sind insbesondere solche zum Gesundheitszustand. Die Einrichtung muss sich ja ggf. darauf einstellen können – z.B. eine sofortige (Fach-) Arztvorstellung organisieren oder bei aufkommenden Zweifeln an der Haftfähigkeit eine diesbezügliche Überprüfung in die Wege leiten, notwendige Medikamente beschaffen.

Bei einem Verdacht einer ansteckenden Erkrankung (z.B. Krätze usw.) müssen zudem Vorkehrungen getroffen werden, dass die Erkrankung nicht auf andere Untergebrachte oder Beschäftigte übertragen wird.

Aber auch Erkenntnisse zu der Persönlichkeit der aufzunehmenden Person können für die Einrichtung von erheblicher Bedeutung sein. Gerade Informationen zu räuberischem oder erpresserischen Vorverhalten, massiven Körperverletzungsdelikten aus nichtigem Anlass, BtM-Handel, Brandstiftung oder sexuellen Übergriffen (z.B. auch auf junge gleichgeschlechtliche Personen) in zurückliegender Zeit sind zum Schutz der übrigen Untergebrachten sowie der Bediensteten (es gibt ja auch weibliche Bedienstete) erforderlich und auch unter Fürsorgegesichtspunkten geboten. Der Anteil an Untergebrachten, welche direkt im Anschluss an die Strafhaft in die Abschiebungshaft aufgenommen werden müssen, ist in den letzten beiden Jahren deutlich gestiegen. Auch der Anteil an Untergebrachten, bei welchen bereits eine oder mehrere strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, ist beträchtlich angestiegen; in NRW soll dies auf knapp 50% der Untergebrachten zutreffen.

Dass Erkenntnisse über Gefährder, terroristische Hintergründe u.ä. vorgelegt werden müssen, ist selbstredend. Nur dann kann die Einrichtung notwendige Maßnahmen vorbereiten.

Die landläufige Ansicht, dass vormalige Straftäter nicht im Abschiebungshaftvollzug sondern im Strafvollzug unterzubringen seien, entspricht nicht der Realität. Wer seine Freiheitsstrafe verbüßt hat, kann nicht zu Abschiebungszwecken in der Strafhaft untergebracht werden. Zwar werden Straftäter auch aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe abgeschoben, aber dies ist nicht immer möglich, weil auch dies eine bestandskräftige ausländerrechtliche Entscheidung voraussetzt.

Der Klarstellung bedarf sicherlich, dass durch solche Erkenntnisse, welche ja auch frühere strafrechtliche Verurteilungen beinhalten können, nicht Vorurteile aufgebaut oder die Untergebrachten nicht zu Straftätern abgestempelt werden sollen oder eine Unterbringung zu Strafhaftbedingungen die Folge wäre. Fakt ist aber, dass ein Teil dieser Untergebrachten auch in der Abschiebungshaft besonders auffällig wird. Die Einrichtung hat aber gegenüber allen Untergebrachten eine Fürsorgepflicht und ist kein rechtsfreier Raum, in welchem jeder agieren kann wie ihm gelegen ist. Daraus folgt, dass die übrigen Untergebrachten nicht überdurchschnittlichen Gefährdungen ausgesetzt werden dürfen oder gar ganz bewusst zugewartet werden müsste, bis sich die Gefährdungen realisiert hätten und beim Opfer ein Schaden eingetreten ist.

Daher bedarf es einer ausgewogenen Entscheidung in jedem Einzelfall, ob aus solchen Erkenntnissen in Verbindung mit aktuellen eigenen Feststellungen notfalls Maßnahmen für den Vollzug der Abschiebungshaft geboten sind oder nicht sowie bejahendenfalls welche.

zu § 3 Abs. 2 Satz 3 (Unterrichtung der Polizei über Inhaftierung / Entlassung)

Die Einrichtung ist nicht nur „berechtigt“, sondern verpflichtet, die Polizeibehörden über jede Inhaftierung und Entlassung zu unterrichten, da nur so die Haftdatei aktuell gehalten werden kann. Diese dient auch dazu, vermeintlich vermisste Personen ausfindig zu machen. In der Bundesrepublik soll niemand nach einer Verhaftung nicht mehr auffindbar sein.

Darüber hinaus sei der Hinweis erlaubt, dass auch die Sozialleistungsbehörden zu unterrichten sind, wenn Untergebrachte bislang Sozialleistungen bezogen haben. Während einer Inhaftierung werden vergleichbare Leistungen bis hin zum Taschengeld durch die Einrichtung erbracht.

Ferner ist das Einwohnermeldeamt zu informieren, falls sich der Untergebrachte nicht freiwillig ummeldet.

zu § 4 „Zugangsuntersuchung“ (zutreffender: Zugangsverfahren)

In § 4 wird der hier zutreffendere Begriff „Zugangsverfahren“ teilweise auch bereits verwendet, so in Abs. 3 Satz 1 sowie in Abs. 4 Satz 1 und Satz 2.

Der Begriff „Zugangsuntersuchung“ wird für nicht passend erachtet, zumal dieser Begriff für die erste ärztliche Untersuchung nach einer Einlieferung (Zugangsuntersuchung) verwendet wird und im medizinischen Bereich ein stehender Begriff ist.

Dass Inhaftierte nach ihrer Einlieferung zunächst in einem Zugangsbereich untergebracht werden, ist - jedenfalls in größeren Einrichtungen - üblich. Eine Verlegung in eine „normale“ Wohngruppe / Station erfolgt in der Regel nach ärztlicher Untersuchung sowie der Auswertung von Erkenntnissen auch aus dem Aufnahmegespräch der Stationsbediensteten sowie dem Zugangsgespräch des Sozialdienstes.

Die Unterbringung in einem Zugangsbereich erfolgt an sich nach organisationsrechtlichen Vorgaben der Leitung, d.h. es wird ein Zimmer in einem gesonderten Gebäude oder Gebäudeteil zugewiesen. Damit einhergehend sind zwangsläufig auch Einschränkungen verbunden. Nach dem Regel- Ausnahmeprinzip können dann je nach Fortgang Einschränkungen gelockert oder aufgehoben werden. Praktisch kann man sich dies so vorstellen, dass bei der ärztlichen Untersuchung festgestellte ansteckende Erkrankungen zu einer weiteren Aufrechterhaltung von notwendigen Einschränkungen (z.B. Ausschluss von gemeinschaftlichen Freizeitveranstaltungen) führt, während bei anderen

anschließend eine größere Bewegungsfreiheit gewährt werden kann. Nach dem Regelprinzip bestehen somit zunächst für alle im Zugangsbereich untergebrachten Personen Einschränkungen, von denen aber je nach Fortgang dann Ausnahmen zugelassen werden, so dass man durch fortlaufende Einzelfallprüfung jedem Einzelfall gerecht werden kann.

Es wird notwendig sein, für den Zugangsbereich während des Zugangsverfahrens eigene Angebote den Untergebrachten zu unterbreiten, da diese ja nicht an Gemeinschaftsveranstaltungen der gesamten Anlage teilnehmen können.

Eine Beschränkung des Zugangsverfahrens auf maximal 1 Woche erscheint sachgerecht. Ein Zugangsverfahren ist beschleunigt und zügig durchzuführen und alsbald eine Entscheidung über die weitere Unterbringung zu treffen. In der Regel werden Einschätzungen innerhalb weniger Tage möglich sein. Angesichts der Größe der Gesamteinrichtung und der hohen Fluktuation mit entsprechend hohen Zugangszahlen wird schon allein aus räumlichen Gründen ein hoher Druck für eine sehr zügige Durchführung des Zugangsverfahrens bestehen.

zu § 5 Abs. 2 Unterbringung

Die Notwendigkeit einer (vorübergehenden) gemeinschaftlichen Unterbringung kann sich schon aus organisatorischen Gründen ergeben, z.B. wenn wegen baulicher Mängel oder mutwilliger Beschädigung ein Untergebrachter im seitherigen Zimmer nicht mehr untergebracht werden kann und kein leeres Zimmer zur Verfügung steht. Ähnliches kann für sonstige notwendige Reparatur- oder Renovierungsmaßnahmen gelten.

Ob über die festgelegte Belegungszahlen hinaus bei hoher Nachfrage eine vorübergehende „Überbelegung“ erfolgen soll / kann, ist eine grundsätzliche Entscheidung. In der Praxis ist jedoch durchaus denkbar, dass Festnahmen erfolgt sind, aber entsprechende freie (Regel- / Einzel-) Haftplätze an diesem Tag noch nicht zur Verfügung stehen, sondern erst am Folgetag frei werden. Somit besteht ein praktischer Bedarf, kurzfristig und vorübergehend auf eine gemeinsame Unterbringung zurückzugreifen, um Engpässe zu überbrücken.

Eine gemeinschaftliche Unterbringung widerspricht auch nicht dem Grundsatz, dass der Vollzug der Abschiebungshaft so weit wie möglich den Bedingungen in Freiheit anzupassen sei. Auch in Freiheit ist eine gemeinschaftliche Unterbringung in Heimen, ja selbst in Krankenhäusern allgemein üblich.

zu § 6 Abs. 1 Bewegungsfreiheit

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass es durchaus Sinn macht, zwischen Bewegungsfreiheit in Gebäudekomplexen sowie im Außenbereich (innerhalb der Umfassung) zu unterscheiden.

Dass ein in einer geschlossenen Einrichtung Untergebrachter sich im Außenbereich nicht „rund um die Uhr“ aufhalten kann, ist allgemein anerkannt; üblicherweise sind alle Zeiten ausgeschlossen, in denen es dunkel ist oder dämmt. In solchen Zeiten ist eine hinreichende Überwachung von Außenbereichen zur freien Bewegung jedenfalls mit vertretbarem Aufwand schlichtweg nicht möglich.

Die Möglichkeit, sich mindestens 8 Stunden täglich auch in Außenbereichen aufhalten zu können, erscheint großzügig bemessen und erfordert auch eine entsprechend gute Personalausstattung, um eine Aufsicht gewährleisten zu können.

Eine etwas andere Betrachtung ist bei Bewegung in Gebäudekomplexen anzustellen. Hier ist von einer grundsätzlich besseren Sicherungsmöglichkeit auszugehen. Untergebrachten kann daher auch zu anderen Zeiten eine Bewegungsfreiheit eingeräumt werden, in denen ein Aufenthalt im Freien ausgeschlossen ist. Dabei ist aus vollzoglicher Sicht zusätzlich zu unterscheiden, ob es sich um Bewegungen im gesamten Komplex, einzelnen Stockwerken oder innerhalb von Wohngruppen handelt. Zu berücksichtigen ist zudem, ob in den Wohngruppen auch Gemeinschaftsräume vorhanden sind oder welche Gemeinschafts- / Freizeiträume zentral vorgehalten werden (z.B. Sporthalle, Fitnesscenter usw.), ob und wie viele Personen sich dort gleichzeitig aufhalten können bzw. ob eine Limitierung erforderlich ist und wie diese umgesetzt wird. Dies ist jedoch eine interne, organisatorisch zu lösende Aufgabe.

Dies alles erfordert einen Gestaltungsspielraum für die Einrichtungsleitung, damit einerseits alle Interessierten die Möglichkeiten wahrnehmen können und andererseits auch eine gerechte Verteilung unter einzelnen Wohngruppen erfolgt und nicht danach, welcher Untergebrachte sich nachhaltiger mit welchen Mitteln auch immer durchsetzt.

zu § 8 Abs. 1 Arbeit

Ein Arbeitsangebot kann für die Untergebrachten eine Hilfe zur Strukturierung und Gestaltung ihres Tages darstellen.

Angesichts der sehr kurzen Verweildauer von durchschnittlich 30 bis 40 Tagen in der Abschiebungshaft ist allerdings nicht von einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit auszugehen, sondern eher von einem künstlerisch-handwerklich orientierten Beschäftigungsangebot. Daneben kommen Hilfstätigkeiten oder schnell zu erlernende Arbeiten allerein-

fachster Art in Betracht. Tätigkeiten, die ein längeres Anlernen erfordern, scheiden in der Regel aus, zumal die Untergebrachten in den ersten Tagen nach ihrer Ankunft sich üblicherweise um andere, in diesem Stadium auch weitaus wichtigere Aspekte kümmern als Arbeit; es sind Angehörige zu informieren, Beratungen einzuholen, Besuche abzuwickeln, Gespräche zu führen und vieles andere mehr. Aus der Praxis ist zu berichten, dass maximal 1/3 der Untergebrachten überhaupt zu einer Beschäftigung motiviert werden können, wobei die tatsächliche Anwesenheit dann sehr stark schwankt; oft fehlen Untergebrachte tageweise oder gehen nur wenige Stunden einer Beschäftigung nach und keine 8 Stunden täglich wie angestrebt.

Im Justizvollzug (einschließlich Sicherungsverwahrung) dagegen ist die Arbeit längerfristig und auf wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausgerichtet, die Erträge bringen und Kosten decken soll und bei Zulieferarbeiten / Auftragsarbeiten muss zudem eine hohe Qualitäts- und Termintreue gesichert sein.

Die bisher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Tätigkeiten gewährte Aufwandsentschädigung war nicht sozialversicherungspflichtig.

Zur Höhe des neu eingeführten Arbeitslohnes ist darauf hinzuweisen, dass bei der Vergütung in der zu Vergleichszwecken herangezogenen Sicherungsverwahrung nicht außer Acht gelassen werden darf, dass sich Abschiebungshaft und Sicherungsverwahrung grundlegend unterscheiden: Die Sicherungsverwahrung ist auf jahrelange Unterbringung angelegt und soll dem Leben in Freiheit auch hinsichtlich Eigenversorgung angeglichen werden, so dass ein Satz von 16% der Eckvergütung gewährt wird. Die Abschiebungshaft dagegen ist auf eine möglichst kurzzeitige Unterbringung angelegt bei Vollversorgung durch die Einrichtung. Zudem drängt sich auch ein Vergleich mit der Untersuchungshaft auf: dort sind bei Beachtung der Unschuldsvermutung auch nur Menschen unabhängig von strafrechtlicher Schuld untergebracht; in der Untersuchungshaft beläuft sich der Arbeitslohn auf 9% der Eckvergütung. Auch die Untersuchungshaft soll sich auf einen möglichst kurzen Zeitraum beschränken, wenngleich die Untersuchungshaft in der Regel wesentlich länger andauert als die Abschiebungshaft, deren durchschnittliche Verweildauer zwischen 30 und 40 Tagen schwankt.

Letztlich ist die Festlegung der Höhe des Arbeitslohnes eine grundsätzliche Entscheidung, welche auch die Auswirkungen auf ähnliche Vergütungssysteme an anderer Stelle nicht aus dem Auge verlieren sollte.

zu § 9 Abs. 1 und 2 Bargeld

Eine Abschaffung von Bargeld wird als sachgerecht und zweckmäßig erachtet. Die Einkaufsmöglichkeiten der Untergebrachten werden hierdurch nicht beschränkt – es wird nur bargeldlos eingekauft.

Ohne Bargeld sind die Untergebrachten auch vor Erpressungen, Diebstahl usw. weitaus besser geschützt. Zudem kann es zu keinen wechselseitigen Beschuldigungen des Gelddiebstahls unter Untergebrachten mehr kommen; ebenso entfallen Verdächtigungen, Beschäftigte hätten sich am Geld der Untergebrachten bedient. Die Geschäfte unter Untergebrachten, insbesondere Drogengeschäfte werden wesentlich erschwert.

Durch die Abschaffung von Bargeld entsteht zwar ein verwaltungstechnischer Aufwand für die Kontenbewirtschaftung; aber die Vorteile für die Untergebrachten und die Einrichtung überwiegen diesen bei Weitem. Da eine Verwaltung ähnlich wie bei einer Bank erfolgt, haben die Untergebrachten auch Kontoauszüge.

zu § 10 Reinigung

Ob gebotene Reinigungsmaßnahmen Inhalt einer gesetzlichen Regelung über die Vollzugsgestaltung sein müssen, kann dahinstehen; diese Regelung soll ja entfallen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass Reinigungen nicht mehr erfolgen sollen. Dass Räumlichkeiten gereinigt werden müssen, liegt auf der Hand. Ebenso dass in bestimmten Bereichen, welche hygienerechtlich besonders sensibel sind wie Wohngruppenküchen u.ä. es einer verstärkten Kontrolle des Hygienestatus bedarf (HACCP-Standard). Der § 10 gab die Möglichkeit, während der Reinigung die Untergebrachten von diesen Bereichen fernzuhalten; dies ist insbesondere geboten, wenn Räumlichkeiten desinfizierend gereinigt werden müssen. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn einzelne Untergebrachte mit solchen Reinigungsarbeiten betraut werden.

Im Rahmen einer Hausordnung sind jedoch entsprechende (Ersatz-)Regelungen vorzunehmen.

zu § 11 (Nachtruhe, Ruhezeit)

Die tägliche Ruhezeit ist auf mindestens 8 Stunden festgelegt. In Widerspruch hierzu steht nicht, dass die Nachtruhe den Zeitraum 22 bis 7 Uhr und somit 9 Stunden umfassen soll, da insoweit nur eine Sollvorschrift vorliegt. Die Ruhezeit schließt die Nachtruhe mit ein.

zu § 14 Abs. 4 Satz 2 (Besucherkontrolle)

In § 14 Abs. 4 Satz 2 ist bei der Neufassung herausgefallen, dass Besucher selbst kontrolliert werden können. Demnach wäre nur noch eine Kontrolle mitgebrachter Gegenstände wie Taschen, Koffer zulässig. Andererseits besteht nach Satz 3 die Möglichkeit der Anwendung eines Metalldetektors zur Personenkontrolle. Insoweit ist die Neufassung in sich widersprüchlich. Wenn die Möglichkeit des Einsatzes eines Metalldetektors, aber kein Recht auf Durchsuchung der Person besteht, kann eine Durchsuchung nicht erfolgen. Falls tatsächlich auf eine Personenkontrolle verzichtet werden sollte, macht eine Kontrolle mitgebrachter Gegenstände wenig Sinn. Bei Betreten eines Sicherheitsbereiches gilt es als allgemein anerkannt, dass sowohl eine Personenkontrolle als auch eine Kontrolle mitgebrachter Sachen notwendig ist.

zu § 16 (Telefon)

Die Abschaffung von Mobiltelefonen mit Kamerafunktion ist aus Sicht der vollzuglichen Praxis geboten. Die bisherige Vorgabe der Versiegelung der eingebauten Kamera ist nicht praxistauglich und hat sichtlich auch zu erheblichem Missbrauch geführt, wie einschlägigen Internetportalen entnommen werden kann. Der Entfernung einer Versiegelung kann auch nicht wirkungsvoll begegnet werden; im Zweifel ist davon auszugehen, dass die Siegelmarke unbemerkt abgefallen war. Eine täglich mehrmalige flächendeckende Kontrolle aller Siegelmarken wäre kaum zu leisten und würde gleichwohl keine Gewähr für einen hinreichenden Ausschluss von Missbrauch bieten.

Folgerichtig werden künftig einrichtungseigene Mobiltelefone an diejenigen Untergebrachten ausgeliehen, welche kein eigenes Mobiltelefon ohne Kamerafunktion haben.

zu § 17 Abs. 2 (Fernseher, Rundfunkempfänger)

Die Bereitstellung von einrichtungseigenen Fernsehern für die Untergebrachten entspricht den heutigen Gepflogenheiten. Der Erwerb oder das Mitbringen eines eigenen Fernsehers ist keinem Untergebrachten zuzumuten, zumal die durchschnittliche Aufenthaltsdauer kurz ist. Zudem müsste jedes gebrauchte privateigene Gerät durch eine Elektrofachkraft auf Gerätesicherheit hin überprüft werden, was nicht nur zeit- sondern auch kostenaufwändig wäre und unter Umständen zu elektrotechnischen Beanstandungen wegen abgeknickter Kabel oder beschädigter Stecker führen würde.

Da Fernseher auch den Rundfunkempfang in äußerst vielfältiger Weise sicherstellen, bedarf es herkömmlicher Rundfunkempfänger nicht mehr. Dass sich ein Untergebrachter nur auf einen Rundfunkempfang ohne Fernsehen beschränken möchte, ist nicht zu erwarten.

zu § 19 Ordnungsmaßnahmen

In jeder Gemeinschaftseinrichtung gibt es zu beachtende Regelungen. Werden diese nachhaltig trotz Ermahnungen nicht eingehalten, muss die Einrichtung reagieren können. Wird nicht reagiert oder bleibt es lediglich bei mahnenden Worten, so führt dies bei Einzelnen nicht dazu, dass Fehlverhalten eingestellt wird; ganz im Gegenteil macht das schlechte Beispiel Schule und findet Nachahmer, da folgenlos agiert werden kann.

Ordnungsmaßnahmen können ein Mittel darstellen, auch hartnäckig und uneinsichtig agierenden Untergebrachten zu zeigen, dass ihr fortdauerndes Fehlverhalten nicht folgenlos bleibt.

Zu der Möglichkeit des Ausschlusses der Bewegungsfreiheit ist anzumerken, dass gleichwohl sichergestellt sein muss, dass sich der Betroffene täglich mindestens eine Stunde im Freien aufhalten können muss. Dies auch ausschließen zu wollen erscheint angesichts dessen, dass es sich um Abschiebungshaft handelt, nicht erforderlich.

zu § 20 Unterbringung in besonderen Fällen

Hier wird geregelt, dass Untergebrachte, welche sich für die allgemein übliche Unterbringungsform nicht eignen, insbesondere weil von ihnen besondere Gefahren ausgehen, in einer gesonderten „Sicherheitsabteilung“ untergebracht werden können. Aus vollzuglicher Sicht macht - jedenfalls in größeren Einheiten - eine „Sicherheitsabteilung“ durchaus Sinn, weil bei einer größeren Haftplatzkapazität immer Untergebrachte vorhanden sein dürften, welche einer besonderen Unterbringung bedürfen. Diese im normalen Vollzugsbereich unterzubringen und den dabei zu beachtenden speziellen Anforderungen gerecht werden zu wollen, ist kaum leistbar. In einer „Sicherheitsabteilung“ kann auf die speziellen Bedürfnisse dagegen besonders eingegangen werden; auch sind für einen solchen Bereich ganz speziell zugeschnittene Angebote, insbesondere hinsichtlich Freizeitbeschäftigung usw. realisierbar.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass gewährleistet sein muss, dass sich der Untergebrachte täglich mindestens eine Stunde im Freien aufhalten kann.

zu § 24 Abs. 1 (Fixierung)

Für die Anordnung der Fixierung wird eine ergänzende Regelung im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Richtervorbehalt bei voraussichtlich längerer Dauer als 30 Minuten) empfohlen. Der anordnenden Leitung ist sicherlich diese bekannt und wird auch beachtet; die gesetzliche Regelung muss jedoch noch angepasst werden.

zu § 43 Abs. 1 Satz 3 (Unterrichtung der Polizei über Inhaftierung / Entlassung)

Die Einrichtung ist nicht nur „berechtigt“, sondern verpflichtet, die Polizeibehörden über jede Inhaftierung und Entlassung zu unterrichten, da nur so die Haftdatei aktuell gehalten werden kann (*siehe auch § 3 Abs. 2 Satz 3*).